

darf nicht gemeldet haben, dürfen Strom nur in Höhe ihres Septembeerbrauches entnehmen. Zur Vermeidung von Nachteilen haben diese Industriebetriebe eine Meldung über ihren Strombedarf im Februar 1946 sofort bei ihrem zuständigen Bezirksamt zu erstatten.

Anträge und Rückfragen sind an das Wirtschaftsdezernat des zuständigen Bezirksamtes zu richten, das sie gegebenenfalls der Abteilung für Wirtschaft zur Entscheidung zuleitet.

Die Handwerksbetriebe und Handelsgeschäfte dürfen bis auf weiteres je Tag im Mittel höchstens den Stromverbrauch erreichen, den sie täglich in der Zeit zwischen den beiden letzten, durch die Bewag bis zum 1. Februar 1946 erfolgten Zählerablesungen hatten. Anlagen, für die die Stromlieferung erst aufgenommen wurde und eine Zählerablesung durch die Bewag noch nicht erfolgt ist, und Anlagen, deren Strombelieferung erst aufgenommen werden soll, müssen bei den für sie zuständigen Innungen (Handwerksbetriebe) oder Fachämtern (Handelsgeschäfte) unter Anlegung eines strengsten Maßstabes und unter Beachtung der allgemeinen Stromeinschränkungsanordnungen ihren monatlichen Strombedarf beantragen. Das gleiche gilt für den Mehrstrombedarf solcher Anlagen, die infolge Erweiterung mit dem bisherigen mittleren Stromverbrauch nicht mehr auskommen. Sie dürfen den Strombezug bzw. Mehrstrombezug erst dann vornehmen, wenn sie von der Abteilung Handwerk bzw., ihrem Fachamt benachrichtigt sind, wieviel Strom oder Mehrstrom zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Bestimmungen über Einschränkungen der Beleuchtung und des Kraftstromverbrauches sind nach wie vor strengstens zu beachten. So ist die Beleuchtung in Arbeitsräumen auf eine mittlere Lampenleistung von höchstens 5 Watt je Quadratmeter beleuchtete Bodenfläche zu begrenzen. Ausnahmen sind nur für Spezialfälle, wie z. B. Operationen, feinmechanische und zeichnerische Arbeiten, zugelassen. In Nebenräumen, ferner in Cafés, Bars, Tanzdielen und dgl. darf die mittlere Lampenleistung im Höchsthfälle nur 2,5 Watt je Quadratmeter beleuchtete Bodenfläche betragen. In Theatern und Lichtspielhäusern ist für die Beleuchtung der Zuschauerräume, Foyers und anderen Nebenräume die Entnahme von Strom nur soweit zugelassen, als sie zur Abfertigung des Publikums unbedingt erforderlich ist. Alle lichtschluckenden Abdeckungen oder Überhänge an Beleuchtungskörpern sind unbedingt zu beseitigen.

Der Betrieb von elektrischer Raumheizung, Reklamebeleuchtung, Schaufensterbeleuchtung und von elektrischen Fahrstühlen zur Personenbeförderung ist streng-

stens verboten. Ausgenommen ist die Benutzung von Fahrstühlen für Kranke, die ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Fahrstuhlbenutzung haben. Heißwasserspeicher dürfen täglich nur von 22 bis 6 Uhr eingeschaltet werden.

Zum Gewerbe rechnen alle Anlagen, die nicht unter den Begriff „Haushalt“ fallen; Behörden werden wie Gewerbeanlagen bewertet.

Der beabsichtigte Neu- bzw. Wiederanschluß von gewerblichen Abnehmern mit einem Leistungsbedarf von mehr als 25 kW ist der Bewag unter Beigabe eines Bestätigungsschreibens des Wirtschaftsamtes des Magistrats bzw. der die Gewerbeanlage betreuenden Kommandantur und unter Angabe des monatlichen Strombedarfs zur Einholung der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur einzureichen.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden nach dem Gesetz Nr. 7 des Alliierten Kontrollrates vom 30. November 1945 bestraft.

Ausnahmen von den Stromeinsparungsbestimmungen können nicht gemacht werden. Anträge an den Magistrat und an die Bewag auf die Erteilung von Sonderkontingenten sind daher völlig zwecklos und werden nicht beantwortet.

Es wird nochmals daran erinnert, daß alle Industrie-, Handwerksbetriebe und Handelsgeschäfte einen Beauftragten bestellen müssen, der für die Durchführung der angeordneten Stromeinschränkungsmaßnahmen verantwortlich ist.

Berlin, den 2. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe  
Jirak

### Zuteilung von Gas für gewerbliche Zwecke

Der Gebrauch von Gewerbegas ist genehmigungspflichtig. Genehmigungen können nur dann erteilt werden, wenn das Gas unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes benötigt wird und das Gewerbe behördlich genehmigt ist. Anträge auf Zuteilung von Gewerbegas sind an die zuständige Geschäftsstelle der Berliner Gaswerke unter genauer Angabe des Verwendungszweckes des Gases und der in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1945 verbrauchten Gasmenge zu richten.

Berlin, den 2. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe  
Jirak

## Handel und Handwerk

### Preisauszeichnungspflicht

Erste Ergänzungsanordnung vom 21. Januar 1946 zur Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 in der Fassung vom 6. April 1944

Auf Grund der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin vom 28. September 1945 betr. die Errichtung eines Preisamtes wird angeordnet:

#### § 1

(1) Unbeschadet der in § 2 der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944

(RGBI I S. 97) festgesetzten Preisauszeichnungsbestimmungen hat jeder, der als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Ware veräußert, alle Gegenstände, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, in Preisverzeichnisse aufzunehmen, die an sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind.

(2) Soweit wegen der großen Zahl der angebotenen Waren eine Aufnahme aller Verkaufsgegenstände in ein Preisverzeichnis unmöglich ist, genügt die Aufnahme der hauptsächlich gehandelten Waren in ein solches Preisverzeichnis, wenn daneben Preislisten aller Waren zur Einsichtnahme aufgelegt werden.